

ZH_OBERGERICHT LB130016 vom 5. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB130016

FR: ZH_OBERGERICHT LB130016 du 5 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LB130016 del 5 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan: Berufungsklägerin) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich; sie ist im Bereich der Softwareherstellung und EDV-Beratung tätig. Sie ist aus Fusionen und einer Firmenänderung hervorgegangen (ehemals A1._____ AG und Rechtsnachfolgerin infolge Fusion der A2._____ AG und der A3._____ AG). Für Einzelheiten sei auf das angefochtene Urteil verwiesen (act. 156 S. 5). Der Beklagte 1 und Berufungsbeklagte (fortan: Berufungsbeklagter) und der ursprüngliche Beklagte 2 (AA._____) sind ehemalige Verwaltungsräte der Berufungsklägerin (bzw. von deren Rechtsvorgängerinnen). Mit der Klage macht die Berufungsklägerin im Wesentlichen geltend, die Beklagten hätten als Verwaltungsräte pflichtwidrig nicht geschäftlich begründete Auslagen getätigt, veranlasst oder geduldet, wofür sie ihr unter solidarischer Haftung Ersatz zu leisten hätten. Der Berufungsbeklagte schliesst auf Abweisung der Klage. Der Berufungsbeklagte mit Wohnsitz in Zürich und der ursprüngliche Beklagte 2 mit Wohnsitz in C._____ waren Hauptaktionäre und Verwaltungsräte von Rechtsvorgängerinnen der Berufungsklägerin und hielten an diesen Gesellschaften Aktienanteile von 58% bis 100%. Für Details sei auf das angefochtene Urteil verwiesen (act. 156 S. 5 f.).

E. 2

Die Berufungsklägerin wirft dem Berufungsbeklagten und dem ursprünglichen Beklagten 2 im Wesentlichen vor, sie hätten in den Jahren 2000 bis Anfang 2004 als Verwaltungsräte auf Geschäftskosten ungerechtfertigte, d.h. nicht geschäftsbezogene und nicht im Interesse der Berufungsklägerin stehende Auslagen getätigt, veranlasst oder geduldet: - der Berufungsbeklagte habe seine Geschäftskreditkarten für private, im Interesse der D._____ AG liegende Ausgaben (Restaurations-, Reise- und Übernachtungsspesen) benutzt sowie Zahlungen im Zusammenhang mit

- 5 - D._____ zulasten der Berufungsklägerin getätigt oder autorisiert (vgl. act. 45 Rz. 54 ff., Rz. 285 ff.); - der Berufungsbeklagte habe der D._____ AG zu Lasten der Berufungsklägerin Zahlungen zukommen lassen, ohne dass ein Sponsoring-Vertrag vorgelegen habe (vgl. act. 45 Rz. 292 ff.); - der Berufungsbeklagte habe die Saläre von D._____ -Spielern über die Berufungsklägerin begleichen lassen (vgl. act. 45 Rz. 297 ff.); - der Berufungsbeklagte und der ursprüngliche Beklagte 2 hätten auf Kosten der Berufungsklägerin teure Autos geleast (vgl. act. 45 Rz. 300 ff.); - der Berufungsbeklagte und der ursprüngliche Beklagte 2 hätten persönliche Aufwendungen über die Berufungsklägerin beglichen bzw. begleichen lassen (vgl. act. 2 Rz. 29; act. 45 Rz. 144 ff.). Die Berufungsklägerin macht gestützt hierauf primär Schadenersatzansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit geltend. Darüber hinaus fordert sie einen "Kontokorrentsaldo".

E. 3

Der Berufungsbeklagte verneint eine Haftung. Er bestreitet insbesondere eine Verletzung der Pflichten als Verwaltungsrat sowie das Vorliegen eines Schadens. Im Weiteren erhebt er verschiedene Einreden und Einwendungen (Verjährung, Genehmigung, Décharge, Verrechnung). Auch die Forderung aus Kontokorrentsaldo bestreitet er. Mit Urteil vom 31. Januar 2013 wies die Vorinstanz die Klage ab.

E. 4

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, vertieft auf die von der Berufungsklägerin gegen die Eventualbegründung der Vorinstanz erhobenen Rügen einzugehen. Immerhin sei festgehalten, dass die Berufungsklägerin die fraglichen Protokolle der verschiedenen Generalversammlungen nicht eingereicht hat, obschon diese von beiden Parteien als Beweis- bzw. Gegenbeweismittel bezeichnet und von der Vorinstanz im Beweisabnahmebeschluss abgenommen worden waren und deshalb von der Berufungsklägerin gestützt auf § 183 ZPO/ZH einzureichen gewesen wären.

E. 5

Die Berufungsklägerin machte vor Vorinstanz weiter geltend, der Berufungsbeklagte schulde ihr gemäss Saldo des Kontokorrents Fr. 77'085.00. Die Vorinstanz wies die Klage auch insoweit ab, weil die Berufungsklägerin trotz entsprechenden Hinweises ihrer Behauptungs- und Substantiierungspflicht nicht genügend nachgekommen sei (act. 156 S. 14 ff.). Falls ein Saldo eingeklagt wird, der aus der Verrechnung verschiedener Positionen herrührt, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die ganze, zum betreffenden Saldo führende Abrechnung, eingeschlossen alle Einzelpositionen, dargelegt wird. Es genügt nicht, die gesamten Buchhaltungsunterlagen als Beweis zu offerieren. Da die Berufungsklägerin ihrer prozessualen Obliegenheit nicht nachgekommen ist, ist die Klage auch insoweit abzuweisen. Abgesehen davon hat die Berufungsklägerin die Buchhaltungsunterlagen der Vorinstanz nicht eingereicht. Mithin erübrigen sich hierzu weitere Ausführungen.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2'049'224.70. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. F. Gohl Zschokke versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.